

Ausbildungsordnung für

Neben den Rechten und Pflichten, die im Berufsbildungsgesetz § 3 u. § 4 geregelt sind, gelten für die Ausbildung im Christophorus Jugendwerk folgende Vorgaben.

Arztbesuche, Krankheitszeiten:

1. Arztbesuche finden grundsätzlich nach der Arbeit statt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ausbilders oder Werkstattleiters.
Aufschiebbare „Operationen“ dürfen während der Blockbeschulung nicht stattfinden.
2. Findet abends eine Krankschreibung statt, ist die Gruppe unverzüglich, Schule und Meister am nächsten Tag zum Schul- u. Arbeitsbeginn (7.45 Uhr) zu informieren. *Wird der Ausbilder oder wenn dieser nicht erreichbar ist, der Werkstattleiter bis spätestens 8.00 Uhr nicht informiert, gilt die Zeit bis zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Fehlzeit*
3. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** befreit nicht automatisch vom **Berufsschulbesuch/abH**. Dafür bedarf es eines besonderen Vermerkes auf der Bescheinigung (**SCHULUNFÄHIG**). Der Azubi legt direkt nach dem Arztbesuch die Bescheinigung dem Ausbilder vor. Nur vom Ausbilder oder Werkstattleiter kann der Lehrling in der Berufsschule entschuldigt werden.
4. Eine Krankmeldung gilt für den Bereich der Berufsschule/Werkstatt/abH als aufgehoben, wenn ein Azubi sich gesund fühlt und oder sich auch so verhält. Hierzu informiert die Gruppe die entsprechenden Bereiche.
5. Werden mehr als 10 % der Ausbildungszeit durch Krankheit oder Fehlzeit versäumt, ist davon auszugehen, dass die Lehrzeit um 6 Monate verlängert wird.

Suchtmittel:

6. Drogenkonsum ist grundsätzlich verboten. Neben der Gefahr für die Arbeitssicherheit, ist der Berufsabschluss erheblich gefährdet. Weiterhin besteht aus Gründen der Arbeitssicherheit ein Beschäftigungsverbot in den Werkstätten, sofern der Verdacht auf Einnahme von **berauschenden Mitteln** besteht. Drogentests können während der gesamten Ausbildungszeit auch unangekündigt durchgeführt werden. Eine Verweigerung wird als positives Testergebnis gewertet.
7. Zu Beginn eines Ausbildungsjahres müssen sich alle neuen Lehrlinge einem Drogenscreening unterziehen. Nur wenn keine Suchtmittelrückstände nachweisbar sind, wird eine Ausbildung offiziell begonnen. Sind Rückstände vorhanden, wird der Ausbildungsvertrag so lange nicht unterzeichnet, bis Drogenfreiheit nachgewiesen werden kann.

Berufsschule:

8. Sofern vor- oder nachmittags kein Unterricht stattfindet, ist die unterrichtsfreie Zeit im Jugendwerk (Meisterbüro) zum Lernen zu verwenden. Sollten keine unterrichtsfreien Vor- oder Nachmittage im Stundenplan vorgesehen sein, findet mindestens einmal in der Woche ein Kontakt mit dem Ausbilder statt.
9. Spätestens am 2. Schultag wird dem Ausbilder sowie der Gruppe der gültige Stundenplan abgegeben.

Stützunterricht (abH)

10. Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen von jenen Lehrlingen besucht werden, denen die Bearbeitung des Schulstoffs schwer fällt. Eine Beendigung des Unterrichts wird anhand der Zeugnisnoten entschieden. Die Teilnahme am Unterricht ist kostenlos. Ein unbegründetes Fernbleiben wird über das Prämiensystem sanktioniert.

Arbeitssicherheit:

11. Das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie der Arbeitskleidung ist für alle Auszubildenden Pflicht. Das Umziehen findet in den Werkstätten statt.
12. Sämtliche Vorgaben und Möglichkeiten, die der Arbeitssicherheit dienen, sind anzuwenden. Den Belehrungen der Ausbilder/innen ist Folge zu leisten.

Berichtsheft:

13. Die einzelnen Fächer, die in der Schule unterrichtet werden, sind im Berichtsheft unter Angabe des Unterrichtsthemas einzutragen.

Monatsprämie:

14. Die Monatsprämie wird entsprechend der Bewertung des Ausbilders ausbezahlt.
15. Die monatlichen Prämienzahlungen finden in der Regel an dem Freitagnachmittag statt, der dem ersten Tag des folgenden Monats am nächsten ist.

Arbeitszeiten/Fehlzeiten

16. Die tägliche Arbeitszeit ist von 7.45 Uhr - 16.30 Uhr. Freitags bis 15.30 Uhr. Um 09.45 Uhr findet eine 15 minütige Vesperpause und von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr die Mittagspause statt. Auf weitere Pausen besteht kein Anspruch.
17. Sämtliche Fehlzeiten in Schule Werkstatt und Praktikum fließen in die Bewertung für die Monatsprämie ein. Fehlzeiten verringern die Höhe der Monatsprämie. Als Fehlzeiten gelten auch Zeiten, die man als Angeklagter vor Gericht, bei einem Anwalt od. ähnlichem wahrnehmen muss. Die entsprechenden Stunden können vorgearbeitet werden.

Allgemeine Punkte:

18. Außenpraktika werden und müssen zum Zwecke der beruflichen Qualifizierung und nicht zum Geld verdienen absolviert. Die Dauer des Praktikums legt der Ausbilder fest.
19. Beim Verlassen der Werkstatt hat sich der Auszubildende beim Meister abzumelden. Wird dies versäumt, wird Fehlzeit berechnet (siehe Monatsprämie).
20. Wird bei einer Vollausbildung das Klassenziel des ersten Ausbildungsjahres nicht erreicht, wird, sofern eine Sonderberufsausbildung möglich ist, diese beim Arbeitsamt beantragt. Nur in begründeten Einzelfällen kann das Ausbildungsjahr wiederholt werden.
21. Das Mitführen und die Benutzung von Handy`s oder anderen elektronischen Geräten während der Arbeitszeit werden nicht gestattet. Handy`s, MP3 Player etc. bleiben auf der Gruppe oder werden während der Arbeitszeit im Tresor des Ausbilders deponiert.
22. Zusatz für Auszubildende im Küchen – und Hauswirtschaftsbereich: Aus hygienischen Gründen ist die Haltung von Ratten nicht gestattet, da diese Tiere Keimüberträger sind. Im Küchen- und Hauswirtschaftsbereichen gelten gesonderte Dienstzeiten.

- Die AusbilderInnen sind verpflichtet, für alle Azubis die Bewertung für die Monatsprämie durchzuführen. Sie ist ggf. bei IPG`s oder HPK`s vorzulegen.

Die o.g. Regelungen habe ich durchgelesen, ich bin damit einverstanden.

.....
(Unterschrift Azubi)

.....
Unterschrift Ausbilder

Oberrimsingen, den 2010

Verteiler: P-Akte/Erz.L., Gruppe, Meister, Jugendamt, Azubi, BAZ

H. Barth
Werkstatt- u. Ausbildungsleiter

04/2010 ausbord.doc